

Grundsätzliches

Um welche Akten geht es?

Das Bistum Essen stellt Akten mit Hinweisen auf Fälle sexualisierter Gewalt durch Priester und andere Beschäftigte der katholischen Kirche im Bistum Essen Menschen und Organisationen mit einem berechtigten Interesse zur Verfügung, um so bei der persönlichen oder wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Grenzüberschreitungen und Straftaten zu helfen. Bei den Aktenbeständen handelt es sich zum einen um Sachakten mit Informationen zu Verdachtsfällen und Taten im Kontext sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen, zum anderen um Personalakten von Verdächtigen, Tätern und Täterinnen.

Was ist der Unterschied zwischen Sachakten und Personalakten?

In Sachakten sind Informationen zu Verdachtsfällen und Taten im Kontext sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen verzeichnet, zum Beispiel Protokolle von Zeugenaussagen, Ergebnisse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Angaben zu Auflagen der Kirche sowie zu Versetzungen. Personalakten enthalten zum Beispiel Informationen über Einstellung und Entlassung. Während zu beiden Aktentypen Auskünfte erfragt werden können, ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in Personalakten unter anderem auf Aufarbeitungskommissionen beschränkt.

Was ist der Unterschied zwischen Akteneinsicht und Aktenauskunft?

Bei einer Akteneinsicht erhalten die Antragstellenden Zugang zu einer Kopie der Akte, die – abgesehen von möglichen Unkenntlichmachungen mit Blick auf Datenschutz-Vorgaben – dem Original entspricht.

Bei einer Aktenauskunft beantwortet das Bistum oder eine beauftragte Notarin oder ein Notar auf Grundlage der Originalakte in eigenen Worten die mit der Beantragung der Auskunft gestellte(n) Frage(n) oder erstellt eine Zusammenfassung des Falls.

In welche Akten kann Einsicht genommen werden?

Einsicht genommen werden kann in Sachakten, in denen Informationen zu Verdachtsfällen und Taten im Kontext sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen verzeichnet sind, zum Beispiel Protokolle von Zeugenaussagen, Ergebnisse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Angaben zu Auflagen der Kirche sowie zu Versetzungen. Eine Einsicht in Personalakten von Verdächtigen, Tätern und Täterinnen ist unter anderem auf Aufarbeitungskommissionen beschränkt.

Zu welchen Akten kann man Auskünfte erfragen?

Auskünfte können sowohl für Sach- wie für Personalakten beantragt werden.

Wer kann einen Antrag auf Akteneinsicht stellen?

Eine Einsicht in Sachakten können unter anderem Betroffene von sexualisierter Gewalt sowie Beschuldigte, Täterinnen und Täter beantragen. Zudem gibt es diese

Möglichkeit für Aufarbeitungskommissionen, Hochschulen und andere Einrichtungen sowie Rechtsanwaltskanzleien.

Eine Einsicht in Personalakten von Verdächtigen, Tätern und Täterinnen ist unter anderem auf Aufarbeitungskommissionen beschränkt.

Wer hat ein Auskunftsrecht?

Neben allen Personen und Organisationen, die ein Recht auf Akteneinsicht haben, können insbesondere auch Betroffene von sexualisierter Gewalt Auskünfte aus Personalakten der in ihrem Verfahren beschuldigten Personen bzw. des Täters oder der Täterin beantragen.

Unter bestimmten Bedingungen können auch Angehörige betroffener Personen oder Journalistinnen und Journalisten eine Aktenauskunft beantragen.

Welche Auswirkungen hat der Datenschutz auf Akteneinsichten und -auskünfte?

In den für die Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Kopien werden zuvor insbesondere Hinweise auf dritte Personen unkenntlich gemacht, zum Beispiel in Anschreiben oder Vermerken, die verschiedene Fälle betreffen. Auch bei einer Aktenauskunft werden Daten, die dritte Personen oder nicht den Fall betreffen, durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung unkenntlich gemacht.

Antragstellung

Wie kann ein Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft gestellt werden?

Anträge auf Akteneinsicht oder -auskunft werden grundsätzlich über das hierfür vorgesehene Formular gestellt (Anträge zum Download unter: missbrauch.bistum-essen.de) Betroffene von sexualisierter Gewalt erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der Antragstellung.

Wer ist bei dem Bistum Essen für meinen Antrag zuständig?

Für die Kommunikation zu Anträgen auf Akteneinsicht oder -auskunft ist zunächst in allen Fällen der Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bistum Essen zuständig. Die Entscheidung über die Anträge liegt bei Sachakten im Stabsbereich Recht und bei Personalakten in der Personalabteilung des Bistums Essen.

Welche Rechte haben Antragsstellende im Verfahren?

Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird dies in jedem Fall begründet. Gegen eine – vollständige oder teilweise – Ablehnung kann Einspruch beim Stabsbereich Recht des Bistums Essen eingelegt werden. Außerdem kann auch nach einer Akteneinsicht oder -auskunft Einspruch gegen die Art und Weise der Einsicht oder Auskunft gelegt

werden, zum Beispiel, wenn nach Ansicht der den Antrag stellenden Person zu viele Informationen unkenntlich gemacht wurden.

Der Einspruch erfolgt schriftlich mit Angabe der Gründe für den Einspruch. Außerdem sind der ursprüngliche Antrag und die schriftliche Ablehnung beizufügen, zudem können weitere Unterlagen beigefügt werden, die das Interesse der Einspruch einlegenden Person untermauern.

Der Eingang des Einspruchs wird binnen sieben Werktagen bestätigt. Die Einspruchsstelle prüft den Einspruch und trifft auf dieser Basis eine Entscheidung. Dies kann eine Bestätigung des Bescheids oder eine teilweise oder vollständige Genehmigung des ursprünglichen Antrags sein. Gegen den Einspruch gibt es keine weiteren Rechtsmittel nach der Verwaltungsvorschrift zur Regelung von Akteneinsicht- und -auskunftsrechten. Allenfalls ermöglichen Regelungen des kirchlichen oder staatlichen Rechts einen weiteren Rechtsweg.

Was muss einem Antrag beigefügt werden?

Wer einen Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft stellt, muss seine Gründe möglichst vollständig darlegen und diese klar und verständlich formulieren, damit die zuständige Stelle eine Entscheidung fällen kann. Die Angabe konkreter Motive und das Aufzeigen eines berechtigten Interesses sind entscheidende Faktoren bei der Antragsbewertung. Soweit vorhanden, sind Nachweise für dieses Interesse dem Antrag beizufügen. Zudem muss die Identität der den Antrag stellenden Person mit dem Personalausweis oder einem anderen staatlichen Ausweisdokument nachgewiesen werden.

Wann erhalten Antragstellende eine Antwort?

Binnen sieben Werktagen nach Antragstellung wird der Eingang bestätigt. Innerhalb von zwei Monaten erhält die den Antrag stellende Person eine schriftliche Entscheidung.

Ist die Antragstellung kostenpflichtig?

Nein. Alle Kosten, die mit einer Akteneinsicht oder -auskunft verbunden sind, trägt das Bistum Essen.

Welche Unterstützung erhalten Antragstellende?

Betroffene von sexualisierter Gewalt erhalten bei Bedarf Unterstützung bei der Antragsstellung. Bei einer Akteneinsicht können Betroffene bis zu zwei Begleitpersonen mitbringen, außerdem nimmt zur Unterstützung eine der unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen des Bistums teil. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, nimmt eine Person aus dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung teil. Zudem ist eine Person aus dem Stabsbereich Recht anwesend.

Vor und nach der Antragstellung sowie während und nach Akteneinsicht oder -auskunft stehen Betroffenen von sexualisierter Gewalt zudem alle regulären Unterstützungen zur Verfügung, die das Bistum Essen anbietet, neben dem Kontakt

zu den unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen zählt hierzu insbesondere das Angebot der Duisburger Praxis für Sexualität.

Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Nein. Wann ein Antrag gestellt wird, bestimmt allein die den Antrag stellende Person.

Was passiert, wenn beim Antrag Unterlagen fehlen?

Der Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bistum Essen prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit und bittet die den Antrag stellende Person gegebenenfalls um Ergänzungen.

Wer entscheidet über einen Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft?

Die Entscheidung über die Anträge liegt bei Sachakten im Stabsbereich Recht und bei Personalakten in der Personalabteilung des Bistums Essen.

Was können Antragstellende tun, wenn ihrem Antrag nicht stattgegeben wird?

Gegen eine – vollständige oder teilweise – Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht oder -auskunft kann Einspruch beim Stabsbereich Recht des Bistums Essen eingelegt werden. Außerdem kann auch nach einer Akteneinsicht oder -auskunft Einspruch gegen die Art und Weise der Einsicht oder Auskunft gelegt werden, zum Beispiel, wenn nach Ansicht der Antrag stellenden Person zu viele Informationen unkenntlich gemacht wurden.

Gibt es eine Frist für den Einspruch?

Ein Einspruch kann binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung des Antrags, dem Termin der Einsichtnahme oder dem Zugang der Aktenauskunft gestellt werden.

Wer entscheidet über den Einspruch?

Über Einsprüche gegen Anträge auf Akteneinsicht oder -auskunft entscheidet der Stabsbereich Recht im Bistum Essen.

Können Antragstellende ihren Antrag oder Einspruch zurückziehen?

Der Rückzug eines Antrags oder Einspruchs ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen beim Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bistum Essen möglich.

Akteneinsicht

Wie läuft eine Akteneinsicht ab?

Nach Genehmigung des Antrags vereinbart der Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung mit der Einsicht nehmenden Person einen Termin zur Akteneinsicht, der ihr schriftlich mitgeteilt wird.

Zur Akteneinsicht darf die Einsicht nehmende Person bis zu zwei Begleitpersonen mitbringen. Anzahl der Begleitpersonen, Namen und gegebenenfalls Rollen und Funktionen – zum Beispiel Rechtsbeistand oder Therapeutin – sollte die Einsicht nehmende Person rechtzeitig vorher angeben.

An der Akteneinsicht nimmt eine der unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen des Bistums teil. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, nimmt eine Person aus dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung teil. Zudem ist eine Person aus dem Stabsbereich Recht anwesend, die den Datenschutz und den ordnungsgemäßen Ablauf der Akteneinsicht gewährleistet.

Zu Beginn des Termins erhalten die Einsicht nehmende Person und ihre Begleitpersonen ausführliche Informationen über die Akten und den Ablauf der Einsichtnahme. Vor der Einsichtnahme müssen sie eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, in der sie unter anderem zusichern, keine Informationen aus der Akte zu verbreiten, wenn dies Persönlichkeitsrechte oder andere Rechte Dritter verletzt. Zudem wird die Akteneinsicht dokumentiert. Dabei wird festgehalten, wer an dem Termin teilgenommen hat und welche Akten oder Aktenteile eingesehen wurden.

Von den zur Einsicht freigegebenen Akten oder -teilen darf grundsätzlich keine Aufzeichnung (Kopien, Bild, Ton-Aufnahmen, Abschriften ...) erstellt werden. Auf Antrag der Einsicht nehmenden Person kann das Bistum jedoch ausnahmsweise Kopien zur Verfügung stellen, soweit dies – insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes – zulässig ist.

Wird bei der Akteneinsicht gegen die Hinweise und Regelungen verstoßen oder droht die Gefahr, dass die Einsicht nehmende Person oder Begleitpersonen Dokumente beschädigen wollen, kann die Einsichtnahme sofort beendet werden. In diesem Fall kann ein erneuter Antrag auf Einsichtnahme abgelehnt werden.

Können bei der Akteneinsicht Fotos, Abschriften oder Kopien gemacht werden?

Von den zur Einsicht freigegebenen Akten oder Teilen davon darf grundsätzlich keine Aufzeichnung (Kopien, Bild, Ton-Aufnahmen, Abschriften ...) erstellt werden. Auf Antrag der Einsicht nehmenden Person kann das Bistum jedoch ausnahmsweise Kopien zur Verfügung stellen, soweit dies – insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes – zulässig ist.

Wer darf bei einer Akteneinsicht als Begleitperson mitkommen?

Welche bis zu zwei Begleitpersonen die Einsicht nehmende Person zur Akteneinsicht mitbringt, entscheidet sie allein.

Wer nimmt außerdem noch an einem Termin zur Akteneinsicht teil?

Neben der Einsicht nehmenden Person und ihrer bis zu zwei Begleitpersonen nimmt am Termin der Akteneinsicht eine der unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen des Bistums teil. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, nimmt eine Person aus dem Stabsbereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung

teil. Zudem ist eine Person aus dem Stabsbereich Recht anwesend, die den Datenschutz und den ordnungsgemäßen Ablauf der Akteneinsicht gewährleistet.

Was beinhaltet die Vertraulichkeitserklärung, die die Teilnehmenden vor einer Akteneinsicht unterzeichnen müssen?

Die Vertraulichkeitserklärung für die Einsicht nehmende Person weist einerseits darauf hin, dass keine Informationen aus der Akteneinsicht verbreitet werden dürfen, die Rechte Dritter verletzen (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte). Andererseits stellt die Erklärung klar, dass es sehr wohl erlaubt ist, Informationen und Erkenntnisse aus der Akteneinsicht mit anderen Menschen zu teilen, wenn diese Rechte nicht verletzt werden.

Die Begleitpersonen verpflichten sich mit ihren Erklärungen hinsichtlich des Akteninhalts zur kompletten Verschwiegenheit gegenüber unberechtigten Personen.

Was passiert, wenn sich Teilnehmende bei einer Akteneinsicht nicht an die Regeln halten?

Wird bei der Akteneinsicht gegen die Hinweise und Regelungen verstoßen oder droht die Gefahr, dass die Einsicht nehmende Person oder Begleitpersonen Dokumente beschädigen wollen, kann die Einsichtnahme sofort beendet werden. In diesem Fall kann ein erneuter Antrag auf Einsichtnahme abgelehnt werden.

Wie wird die Akteneinsicht dokumentiert?

Bei der Dokumentation der Akteneinsicht wird festgehalten, wer an dem Termin teilgenommen hat und welche Akten oder Aktenteile eingesehen wurden.

Welche Hilfsangebote gibt es für die Zeit nach der Akteneinsicht?

Vor und nach der Antragstellung sowie während und nach Akteneinsicht oder -auskunft stehen Betroffenen von sexualisierter Gewalt zudem alle regulären Unterstützungen zur Verfügung, die das Bistum Essen anbietet, neben dem Kontakt zu den unabhängigen beauftragten Ansprechpersonen zählt hierzu insbesondere das Angebot der Duisburger Praxis für Sexualität.

Aktenauskunft

Welche Formen der Aktenauskunft gibt es?

Eine Aktenauskunft kann für Sachakten beantragt werden, in denen Informationen zu Verdachtsfällen und Taten im Kontext sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen verzeichnet sind, zum Beispiel Protokolle von Zeugenaussagen, Ergebnisse von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, Angaben zu Auflagen der Kirche sowie zu Versetzungen. Außerdem können Aktenauskünfte für Personalakten von Verdächtigen, Tätern und Täterinnen beantragt werden. Eine Aktenauskunft kann entweder die Antwort auf eine konkrete Frage oder die Zusammenfassung einer Akte sein.

Die Aktenauskunft wird grundsätzlich durch die zuständige Stelle im Bistum Essen erteilt. Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen können jedoch beantragen, dass ihre Auskunft nicht durch das Bistum, sondern durch eine Notarin oder einen Notar erfolgt. Die betroffene Person kann mit ihrem Antrag einen Notar oder eine Notarin nennen, die oder den das Bistum nur bei Vorliegen besonderer Gründe ablehnen kann. Das Bistum beauftragt die Notarin oder den Notar und übermittelt ihr oder ihm die nötigen Originaldokumente. Aus diesen erstellt die Notarin oder der Notar die Zusammenfassung bzw. beantwortet die gestellten Fragen und schickt die schriftliche Antwort sowohl an die Person, die die Auskunft ersucht hat, als auch an das Bistum. Die Kosten für dieses Verfahren trägt das Bistum.

Wie läuft die Aktenauskunft über eine Notarin oder einen Notar?

Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen können beantragen, dass ihre Auskunft nicht durch das Bistum, sondern durch eine Notarin oder einen Notar erfolgt. Die betroffene Person kann mit ihrem Antrag eine Notarin oder einen Notar nennen, die oder den das Bistum nur bei Vorliegen besonderer Gründe ablehnen kann. Das Bistum beauftragt die Notarin oder den Notar und übermittelt ihr oder ihm die nötigen Originaldokumente. Aus diesen erstellt die Notarin oder der Notar die Zusammenfassung bzw. beantwortet die gestellten Fragen und schickt die schriftliche Antwort sowohl an die Person, die die Auskunft ersucht hat, als auch an das Bistum. Die Kosten für dieses Verfahren trägt das Bistum.